

33. Kann nach § 263 St.G.B.'s trotz vorhandener Zahlungsfähigkeit des Täters eine Vermögensbeschädigung angenommen werden, wenn der Täter nicht zahlungswillig war?

St.G.B. § 263.

III. Straffenat. Ur. v. 5. Januar 1910 g. J. III 731/09.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Das Urteil läßt einen Rechtsirrtum in der Anwendung des Strafgesetzes nicht erkennen, insbesondere ist auch das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung rechtsirrtumsfrei festgestellt. Die Strafkammer hat die Vermögensbeschädigung des T. darin erblickt, daß er als Gegenwert für Hingabe des Bargeldes von 4800 M

eine Forderung ohne eine in Betracht kommende Pfandsicherung gegen einen zahlungsunwilligen Schuldner erhielt, die nahezu wertlos war, weil der Schuldner es von vornherein darauf abgesehen hatte, nichts zurückzuzahlen und die Befriedigungsmittel seinem Gläubiger zu entziehen. Mit diesen Ausführungen hat die Strafkammer den Boden der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht verlassen. Maßgebend für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, ist der objektive Bestand des Vermögens des Getäuschten vor und nach dem Abschlusse des Vertrags, zu dessen Abschluß er durch die Täuschung veranlaßt wurde. Es ist stets zu untersuchen, ob der Getäuschte für seine eigene Leistung in der Leistung des anderen Teiles einen entsprechenden Gegenwert in sein Vermögen erhielt. Von diesem zutreffenden Gesichtspunkt ist auch die Strafkammer ausgegangen. Ob aber der Gleichwert von Leistung und Gegenleistung, dessen Fehlen die Vermögensbeschädigung begründet, vorhanden ist, das hat die Strafkammer im wesentlichen nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Rechtsirrtümlich wäre es allerdings gewesen, wenn sie angenommen hätte, ein Minderwert der Gegenleistung des Angeklagten sei rechtsgrundsätzlich und ohne weiteres schon deshalb gegeben gewesen, weil Angeklagter, obwohl zur Zeit des Empfanges des Darlehens zahlungsfähig, doch schon zu jener Zeit nicht zahlungswillig gewesen sei. Mangelnder Zahlungswille bei vorhandener Zahlungsfähigkeit bedingt keineswegs ohne weiteres und in allen Fällen eine Verminderung oder Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens und damit eine Vermögensbeschädigung oder doch Vermögensgefährdung (Vollst. Arch. Bd. 41 S. 142), da der andere Teil gegenüber einem Schuldner mit erreichbarem Vermögen sich in der Lage befinden kann, und häufig befinden wird, die Leistung des Geschuldeten trotz der Böswilligkeit des Gegners zu erzwingen. Die Strafkammer hat dies nicht verkannt. So wenig aber rechtsgrundsätzlich mangelnder Zahlungswille bei vorhandener Zahlungsfähigkeit Vermögensbeschädigung ohne weiteres bedingt, so wenig kann es dem Tatrichter verwehrt sein, bei Prüfung der Frage nach dem Werte der Forderung auf Rückzahlung des Darlehens den mangelnden Zahlungswillen des Schuldners zu berücksichtigen und in Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu der tatsächlichen Feststellung zu ge-

langen, daß gerade wegen der mangelnden Zahlungswilligkeit die Forderung trotz vorhandener Zahlungsfähigkeit von Anfang an gegenüber der Leistung des Darlehnsgebers minderwertig war. Insbesondere wird eine solche Feststellung ohne Rechtsirrtum dann getroffen werden können, wenn, wie hier, der Schuldner von vornherein nicht nur des Zahlungswillens mangelt, sondern auch schon bei Empfang des Darlehns den Vorsatz hat, sich der ihm zu dieser Zeit zustehenden Vermögenswerte zu entäußern und dem Gläubiger die Möglichkeit auf zwangsweise Weitreibung zur Zeit der Fälligkeit zu nehmen.